

FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V.
Beitragsordnung (Stand: 16.03.2024)

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr beträgt:

- Für ordentliche Mitglieder 275,00 EUR
- Für außerordentliche Mitglieder 215,00 EUR
- Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder in den ersten beiden Jahren nach Trainingsabschluss 160,00 EUR.
- Für ausländische Zweitmitgliedschaft (nur bei Nachweis einer Mitgliedschaft in der jeweiligen Landesgilde) 150,00 EUR
- Für studentische Mitglieder und ordentliche Mitglieder in Ausbildung 65,00 EUR
- Für assoziierte Mitglieder 175,00 EUR
- Für Ehepartner*innen / eingetragene Lebenspartner*innen die Hälfte des regulär fälligen Beitrags. Der Nachweis ist gegenüber dem FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. durch Vorlage amtlicher Dokumente in Kopie zu erbringen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft monatsweise anteilig und danach jährlich für ein Mitgliedsjahr fällig.

§ 2 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich nach Rechnungsstellung durch den Verband ohne Abzüge fällig.

(2) Die Zahlung des Beitrags erfolgt im Lastschriftverfahren.

(3) Auf Antrag des Mitglieds ist eine Bezahlung per Überweisung möglich. Hierbei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

(4) Auf Antrag des Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Der Verband ist berechtigt, die Erbringung einer Leistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

(6) Der Verband kann die sich aus

- Mahnungen nach Eintritt des Zahlungsverzuges
- Anschriftenermittlungen wegen Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift
- Rücklastschriften bei fehlerhaften Kontodaten ergebenden Kosten und den zusätzlichen Arbeitsaufwand beim Mitglied geltend machen. Ohne Einzelnachweis ist eine Pauschale in Höhe von EUR 5,00 festzusetzen.

(7) Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten aus Beitragsforderungen ist das Amtsgericht am Sitz des Verbandes.

§ 3 Ausnahmeregelung

(1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann einmalig Erlass des Mitgliedsbeitrags oder zweimalig Anträge auf Halbierung des Mitgliedsbeitrags beim Vorstand einreichen bis zu einem Gesamtwert des zur Zeit des 1. Antrags festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrags.

(2) Der Antrag ist bis spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vor der Rechnungsstellung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Jedes außerordentliche Mitglied hat nach Abschluss der 2 jährigen Ausbildung die Möglichkeit, 2 Jahre lang einen reduzierten Beitrag zu bezahlen. Wenn das Mitglied innerhalb dieser 2 Jahre die Ausbildung fortsetzt, kann diese Reduktion ausgesetzt und im Anschluss an die Ausbildung fortgeführt werden. Anteilig werden die Monate nach der 2 jährigen Ausbildung bis zur Weiterführung errechnet und nach Abschluss der Ausbildung können die verbleibenden Monate in Anspruch genommen werden.

(4) Der Vorstand kann pro Kalenderjahr für 1% der Mitglieder diese Ausnahmeregelung treffen.

- (5) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ab einem Alter von 70 Jahren kann einen Antrag auf Beitragsreduzierung um EUR 100,- aus Altersgründen stellen.
- (6) Der Antrag ist bis spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vor der Rechnungsstellung schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (7) Über den Antrag auf Beitragsreduzierung aus Altersgründen entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Vorstand kann pro Kalenderjahr für 1% der Vollmitglieder die Beitragsreduzierung aus Altersgründen genehmigen.
- (9) Über beide Ausnahmeregelungen ist ohne Nennung der betroffenen Mitglieder im Finanzbericht zu berichten.

(verabschiedet durch die MV am 16.03.2024)